

# Statuten des Vereins Livenet

## **I. Name, Sitz und Rechtsform**

### Art. 1

Unter dem Namen Livenet besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der Verein wird unter dem Namen Livenet im Handelsregister eingetragen.

Der Verein beansprucht die alleinige Nutzung des Namens Livenet und [www.Livenet.ch](http://www.Livenet.ch).

## **II. Zweck**

### Art. 2

Durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel, insbesondere dem Internet, wird folgender Zweck verfolgt:

1. Lebenshilfe und Beratung für Menschen in schwierigen Situationen,
2. Förderung von Ermutigung, Austausch, Einheit und Zusammenarbeit unter Christen und
3. Förderung christlicher Grundwerte in der Gesellschaft.

Der Verein schöpft seinen Mut und seine Energie seinerseits aus dem Evangelium von Jesus Christus, dessen Verkündigung er fördert. Er orientiert sich dabei an den Glaubensgrundlagen der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und des Verbandes Evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz (VFG).

## **III: Mitgliedschaft**

### Art. 3

Die Trägermitgliedschaft können erwerben:  
Natürliche Personen, die sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Trägermitgliedschaft wird erworben durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann weitere Mitgliederkategorien (ohne Stimmrecht) schaffen. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail, welche durch die Geschäftsstelle bestätigt wird.

### Art. 4

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Trägermitgliedern beschliesst der Vorstand. Über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliederkategorien ohne Stimmrecht, beschliesst die Geschäftsstelle mit Rekursrecht an den Vorstand. Ein Mitglied kann

# Statuten des Vereins Livenet

ohne Angabe der Gründe durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Jahresende erfolgen.

## **IV. Organe**

Art. 6

Die Organe von Livenet sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Revisionsstelle

## **Die Generalversammlung**

Art. 7

Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) ist das oberste Organ von Livenet.

Die GV kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der GV sind vorbehalten:

- Angelegenheiten, welche die Statuten oder das Gesetz zwingend und ausdrücklich der GV zuweisen.
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Festsetzung der Jahresbeiträge

Art. 8

In der GV hat jedes Trägermitglied eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 9

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn sie der Vorstand oder die GV beschliesst.

Art. 10

Der Vorstand lädt wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden zur GV ein.

# Statuten des Vereins Livenet

Jedes Trägermitglied ist berechtigt, bis zwei Wochen vor der GV dem Vorstand zusätzliche Traktanden zu nennen.

Wenigstens eine Woche vor der GV stellt der Vorstand jedem Trägermitglied die bereinigte Traktandenliste samt allfälligen Berichten zu.

## **Der Vorstand**

### Art. 11

Der Vorstand führt die Geschäfte von Livenet und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind.

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Trägermitgliedern.

Die GV wählt den Vorstand und den Präsidenten auf 4 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### Art. 13

Der Vorstand kann Beschlüsse mittels Telefonkonferenz, Fax, Brief oder E-Mail fassen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung nach aussen und einzelne Aufgaben an eine Geschäftsstelle zu delegieren, dessen Leiter von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes ist.

## **Der Beirat**

### Art. 14

Der Beirat befasst sich ehrenamtlich als Konsultativgremium des Vorstandes mit vereinspolitischen, christlich-ethisch wichtigen Fragen und kann dem Vorstand Empfehlungen abgeben.

### Art. 15

Der Vorstand wählt den Beirat auf die Dauer von 4 Jahren. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die nicht gleichzeitig auch Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Beirat dient der Abstützung, Verbindung und Vernetzung des Vereins mit anderen Organisationen, mit Gemeinden, Denominationen, Konfessionen und Werken.

### Art. 16

Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Vorstandes oder wenn es

# Statuten des Vereins Livenet

die Mehrheit der Mitglieder des Beirates verlangt. Der Vorstand kann den Beirat zu seinen Sitzungen einladen.

## **Die Revisionsstelle**

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine Eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

Art. 18

Die Revisionsstelle wird von der GV jeweils für ein Jahr gewählt.

## **V. Finanzen**

Art. 19

Livenet finanziert seine Tätigkeit mit den Beiträgen seiner Mitglieder, mit Spenden und mit dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Art. 20

Die GV bestimmt die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedskategorien.

Art. 21

Livenet haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder (Trägermitglied und weitere Mitgliederkategorien) sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Art. 22

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 2 dieser Statuten. Allfälliger Gewinn und das Vermögen sind diesem Zweck gewidmet.

Art. 23

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel unwiderruflich einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Erlassendes Organ: Generalversammlung

# Statuten des Vereins Livenet

Datum der Vereinsgründung: 23.6.2000

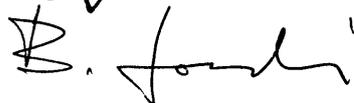
Neue Fassung: 28.06.2012

Unterschriften:

Daniel Suter



Bruno Jordi



Beat Baumann



Markus Schibler



Ausgabe vom 28.05.2012, Version 5.0